

Hinweisblatt Transparenzregister

Hinweise für Mandanten

Was ist das Transparenzregister?

Durch eine Änderung im Geldwäschegesetz wurde im Hinblick auf die Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung das neue Geldwäschegesetz etabliert. Mit diesem wurde das elektronische Transparenzregister eingeführt (18 ff. GwG). Das Register enthält Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen und Vereinigungen. Der Kreis der Betroffenen, die in das Register einzutragen sind, sowie der inhaltliche Umfang der Meldepflicht sind erweitert worden. Die wesentliche Änderung besteht aber darin, dass das Register mit dem Wegfall der bisher geltenden Mitteilungsfiktion die Gestalt eines Vollregisters annimmt. Der Meldepflicht wird nicht länger dadurch genüge getan, dass die erforderlichen Angaben über ein anderes öffentlich geführtes Register wie z. B. das Handelsregister abrufbar sind.

Was müssen Sie als Unternehmen tun?

Nach § 20, 21 GwG sind juristische Person des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften verpflichtet, der Bundesanzeiger Verlag GmbH Angaben zu ihren wirtschaftlich berechtigten zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen.

Transparenzregister: www.transparenzregister.de

Wer ist von der Meldepflicht betroffen?

1. GmbH / AG / KGaA / SE (Kapitalgesellschaften)
2. GmbH & Co. KG, KG, OHG, Partnerschaftsgesellschaft (eingetragene Personengesellschaften)
3. eingetragener Verein, Stiftungen, Genossenschaften oder sonstige juristische Person
4. Rechtsgestaltungen i.S.d. § 21 GwG, Verwalter der Trusts (Trustees) und Treuhänder, nichts rechtsfähige Stiftungen. Vereinigungen mit Sitz im Ausland können ebenfalls meldepflichtig sein, wenn die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 2 GwG erfüllt sind.

Die GbR als nicht eingetragene Personengesellschaft ist von dieser Meldepflicht bisher nicht erfasst. Die Pflicht richtet sich an die jeweiligen Vertretungsorgane.

Durch die Änderung des Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz Geldwäsche von einem Auffangregister zu einem Vollregister, gilt die in unserem zuvor aufgeführten Merkblatt bezeichneten Fiktionswirkung nicht mehr. Es ist nunmehr eine **Eintragungspflicht**.

Wer ist von der Meldepflicht nicht betroffen?

Die Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR), eingetragene Kaufleute (e.K.) oder sonstige Einzelunternehmen.

Welche Fristen gelten?

- Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, europäische Genossenschaften oder Partnerschaften bis spätestens **30.06.2022** und
- alle anderen Mitteilungspflichtigen bis spätestens **31.12.2022**

müssen bis zu den o.g. Daten Ihre Mitteilung vornehmen.

Wie funktioniert die Eintragung und welche Angaben sind zu machen?

Die Eintragung erfolgt elektronisch über die Internetseite www.transparenzregister.de. Die Eintragung ist kostenfrei, Hinweise auf einen kostenpflichtigen Service sind nicht vom offiziellen Anbieter des Transparenzregisters.

Gerne unterstützen wir Sie hierbei. Bitte nehmen Sie hierzu Kontakt mit uns auf.

Wer sind wirtschaftlich Berechtigte?

Das Gesetz zielt darauf ab, öffentlich zu machen, welche Personen hinter einem Unternehmen stehen, um so unter anderem für mehr Transparenz zu sorgen. Aus diesem Grund müssen die wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister gemeldet werden.

Wer wirtschaftlich Berechtigter eines als Vereinigung betroffenen Unternehmens ist, ist in § 3 GwG definiert.

Demnach sind wirtschaftlich Berechtigte nur natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person, sonstige Gesellschaft oder Rechtsgestaltung steht oder auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung begründet wird.

Dabei führen die Absätze 2 bis 4 des § 3 GwG natürliche Personen auf, welche als wirtschaftlich Berechtigte zu verstehen sind. Bei juristischen Personen mit Ausnahme von rechtsfähigen Stiftungen und sonstigen Gesellschaften, die nicht an einem organisierten Markt nach § 2 Abs. 11 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) notiert sind und keinem dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, gilt jede natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter, die auch nur mittelbar mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile halten, mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle auf die Vereinigung ausübt. Was eine mittelbare, vergleichbare Kontrolle darstellt, ist in Satz 2 definiert.

So genügt es, wenn an dem betroffenen Unternehmen eine Vereinigung entsprechend beteiligt ist und die natürliche Person auf diese beherrschenden Einfluss ausüben kann. Kann nach den gesetzlichen Vorgaben kein wirtschaftlich Berechtigter zweifelsfrei ermittelt werden, gelten die gesetzlichen Vertreter, die geschäftsführenden Gesellschafter oder die Partner des Vertragspartners als wirtschaftlich Berechtigte. Dieser Fall kann eintreten, wenn sich die Anteile einer Gesellschaft im Streubesitz befinden.

Im Falle von rechtsfähigen Stiftungen und treuhänderischen oder vergleichbaren Rechtsgestaltungen ist der Kreis der wirtschaftlich Berechtigten aufgrund der potenziell undurchsichtigen Beteiligungsmöglichkeiten sehr weit gefasst. Erfasst sind nach § 3 Abs. 3 GwG alle natürlichen Personen, die

- als Treugeber (Settlor), Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor handeln,
- Mitglied des Vorstands einer Stiftung sind,
- als Begünstigte bestimmt wurden,
- auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausüben oder
- unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf eine Vereinigung ausüben können, die die selbst Mitglied des Vorstands der Stiftung oder welche als Begünstigte der Stiftung bestimmt worden sind, welche als Treugeber (Settlor), Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor handeln oder die als Begünstigte der Rechtsgestaltung bestimmt worden sind.

Sofern die natürliche Person, die begünstigt werden soll, noch nicht bestimmt ist, gilt die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, als wirtschaftlich Berechtigter.

Welche Daten werden erfasst?

Gemäß § 19 Abs. 1 GwG sind folgende Angaben zu den als wirtschaftlich Berechtigte ermittelte natürlichen Personen zu machen:

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Wohnort und
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses,
sowie (neu hinzugekommen als allgemeines Kriterium)
- alle Staatsangehörigkeiten.

Hinsichtlich der Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses sind gemäß § 19 Abs. 3 GwG Angaben zu machen, woraus sich die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter ergibt.

Bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften mit Ausnahme von Stiftungen müssen daher die Beteiligung an der Vereinigung selbst, die Ausübung von Kontrolle in sonstiger Weise oder die Funktion als gesetzlicher Vertreter oder geschäftsführender Gesellschafter oder Partner gemeldet werden.

Bei bestimmten Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG wie zum Beispiel Trusts und bei rechtsfähigen Stiftungen sind im Rahmen der Art und des Umfangs des wirtschaftlichen Interesses die Umstände anzugeben, die gemäß § 3 Abs. 3 GwG die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter begründen.

Welche Sanktionen drohen?

Nach § 56 Abs. 1 Nummer 52 - 55 Geldwäschegesetz, liegen Verstöße gegen die Meldepflicht vor wenn die Meldungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfolgen. Hierdurch entsteht eine Ordnungswidrigkeit, welche mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Die maximale Geldbuße beträgt bis zu 100.000 €, im Falle eines schwerwiegenden Verstoß ist bis zu 1 Millionen €.

Wer hilft bei weiteren Fragen?

Für weitere Fragen zum Transparenzregister, zur Registrierung oder dem Eintragungsprozess können Sie gerne die Registerführende Stelle per E-Mail service@transparenzregister.de oder telefonisch unter 0800 1234 337 kontaktieren.

Anleitung des Transparenzregisters

Als Anhang erhalten Sie die offizielle Anleitung des Transparenzregisters.

Maßnahmen als Steuerberater

Auch für uns als Steuerberater ergeben sich hierdurch Verpflichtungen, gewisse Angaben von Ihnen aufzunehmen und in unseren Akten zu dokumentieren.

Alle Daten werden selbstverständlich vertraulich bei uns gespeichert. Gegebenenfalls werden wir sie in den kommenden Wochen kontaktieren um fehlende Angaben zu ergänzen und bei uns aufzunehmen.

Ihr Ansprechpartner:

**Herrn Pascal Rohm (M.A.)
Steuerberater / Partner**

E-Mail: pascal.rohm@rohm-stb.de

Telefon: +49 711 44987-11

Einsichtnahme in das Transparenzregister für Verpflichtete

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass in dieser Anleitung lediglich die Registrierung zur Einsichtnahme sowie der Vorgang der Einsichtnahme für „**Verpflichtete nach § 2 GwG**“ erklärt werden. Möchten Sie zusätzlich wirtschaftlich Berechtigte an das Transparenzregister melden, greifen Sie nach Abschluss Ihrer erweiterten Registrierung bitte auf die Anleitung „**Eintragung wirtschaftlich Berechtigter in das Transparenzregister**“ (Schritte 3 und 4) zurück.

Sollten Sie sich als Mitglied der Öffentlichkeit oder als Behörde für die Einsichtnahme registrieren wollen, verwenden Sie bitte die für Ihre Anwendergruppe angepasste Kurzanleitung.

In 4 Schritten zur Einsichtnahme in das Transparenzregister:

1. Basis-Registrierung vornehmen
2. Erweiterte Registrierung vornehmen
3. Suchen
4. Antrag auf Einsichtnahme stellen

Die Schritte im Detail:

1. Basis-Registrierung vornehmen

Starten Sie die Registrierung, indem Sie auf der Startseite des Transparenzregisters im oberen Bereich entweder die Schaltfläche „**Jetzt registrieren**“ oder ganz oben rechts „**Registrieren**“ nutzen.

Geben Sie dann im Registrierungsformular zunächst eine dauerhaft gültige E-Mail-Adresse an, die Sie später als Zugangs-E-Mail-Adresse für das Transparenzregister nutzen können, und vergeben Sie ein Passwort Ihrer Wahl. Wenn Sie diese Angaben gespeichert haben, lösen Sie bitte die darauf folgende Sicherheitsabfrage und markieren Sie die Checkbox zur Bestätigung der Kenntnisnahme der Nutzungsbedingungen. Klicken Sie dann auf „**Bestätigen**“.

Anschließend wird Ihnen an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse eine E-Mail gesendet, die einen Link enthält, den Sie bitte zur Bestätigung der Registrierung anklicken. Es öffnet sich Ihr Webbrowser und zeigt Ihnen eine Registrierungsbestätigung an. Damit ist die Basis-Registrierung abgeschlossen und Sie können sich ab sofort im Transparenzregister mit E-Mail-Adresse und Passwort anmelden.

Der Bestätigungslink wird von der E-Mail-Adresse no-reply@transparenzregister.de versandt. Sollte der Link ausbleiben, überprüfen Sie bitte Ihren Spam-Ordner.

2. Erweiterte Registrierung vornehmen

Melden Sie sich mit Ihren Zugangsdaten aus der Basis-Registrierung im Transparenzregister an, gehen Sie in den Bereich „**Meine Daten**“ und rufen Sie dort die erweiterte Registrierung auf.

Meine Daten

Hier können Sie Ihre Zugangsdaten einsehen und die erweiterte Registrierung vornehmen.

Kundennummer: 7700000000

Zugangsdaten

Hier können Sie Ihre Zugangsdaten verwalten.

» [Zugangsdaten aufrufen](#)

Erweiterte Registrierung

Hier können Sie die erweiterte Registrierung vornehmen, um transparentpflichtige Rechtseinheiten anlegen und für diese Aufträge für Mitteilungen wirtschaftlich Berechtigter übermitteln zu können.

» [Erweiterte Registrierung aufrufen](#)

(Abbildung 1)

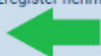
Alternativ können Sie auf der Startseite – wenn Sie angemeldet sind – im blauen Hinweis oben den Link „**Erweiterte Registrierung aufrufen**“ wählen.

Suche



Wenn Sie Einsicht in das Transparenzregister nehmen möchten, dann nehmen Sie bitte zunächst eine erweiterte Registrierung vor.

» [Erweiterte Registrierung aufrufen](#)



Eintragung in das Transparenzregister vornehmen

Um wirtschaftlich Berechtigte in das Transparenzregister einzutragen, gehen Sie wie folgt vor:

1. Legen Sie transparentpflichtige Rechtseinheiten an.
2. Benennen Sie für die transparentpflichtigen Rechtseinheiten die jeweiligen wirtschaftlich Berechtigten, die in das Transparenzregister eingetragen werden sollen.

Nutzen Sie einfach die Schaltfläche „Eintragung beauftragen“, um zu den entsprechenden Formularen zu gelangen.

[Eintragung beauftragen](#)

(Abbildung 2)

Im angezeigten Formular wählen Sie „**Einsichtnahme in das Transparenzregister**“ aus. Sie möchten sich als „**Verpflichteter**“ gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 GwG registrieren. Beachten Sie die im Formular angezeigten grünen Info-Zeichen, die weitere Informationen dazu enthalten.

Geben Sie dann im nächsten Schritt Ihre Adressdaten an.

Im nachfolgenden Schritt übermitteln Sie bitte Dokumente, die die von Ihnen angegebenen Daten bezüglich Ihrer Person, Institution, Berufskategorie oder Gesellschaftsart nachweisen. In den meisten Fällen benötigen Verpflichtete ein Berechtigungsschreiben sowie einen Registerauszug Ihres Unternehmens um die Verpflichteteneigenschaft nachzuweisen. Eine Auflistung aller Dokumente, welche diese Kriterien erfüllen, finden Sie auch unter § 3 der Transparenzregistereinsichtnahme-

verordnung (TrEinV). Sie können über das Portal bis zu 300 Dokumente im PDF-Format bis zu einer maximalen Gesamtgröße von 100 MB hochladen.

Hinweis: Im Bereich „**Downloads**“ finden Sie das Berechtigungsschreiben als Muster (Muster-Berechtigungsschreiben zur Identifizierung zur Einsichtnahme (Verpflichtete/Behörden)).

Auf der nachfolgenden Formularseite geben Sie Ihre Rechnungsdaten an. In einer Übersicht werden Ihnen dann noch einmal die von Ihnen eingegebenen Daten angezeigt. Prüfen Sie diese bitte genau. Falls Sie noch Änderungen vornehmen möchten, wählen Sie den betreffenden „**Bearbeiten**“-Link.

Wenn die Übersicht korrekt ist, dann speichern Sie bitte die Daten. Die erweiterte Registrierung ist damit abgeschlossen und Ihnen steht auf der Startseite nun die Suchfunktion zur Verfügung.

Außerdem haben Sie unter „**Meine Daten**“ (siehe Abb. 3) zusätzlich Zugriff auf die Anträge auf „Einsichtnahme in das Transparenzregister“, „Abrufe Transparenzregister“, die „Rechnungsdaten“ sowie Ihre „Zugangsdaten“ und die „Registrierungsdaten“.

The screenshot displays a grid of menu items under the heading 'Meine Daten'. Each item includes a title, a brief description, and a link to access the respective function.

- Verwaltung transparenzpflichtiger Rechtseinheiten und Auftragsübermittlung zur Eintragung wirtschaftlich Berechtigter**
Hier können Sie die Eintragung wirtschaftlich Berechtigter in das Transparenzregister vornehmen.
» [Verwaltung transparenzpflichtiger Rechtseinheiten und Auftragsübermittlung aufrufen](#)
- Auftragsverwaltung**
Hier können Sie Ihre Aufträge für Eintragungen wirtschaftlich Berechtigter in das Transparenzregister verwalten.
» [Auftragsverwaltung aufrufen](#)
- Anträge auf Einsichtnahme in das Transparenzregister**
Hier können Sie Ihre Anträge auf Einsichtnahme und dazugehörige Bescheide einsehen.
» [Anträge aufrufen](#)
- Liste der zwischengespeicherten Aufträge**
Hier können Sie Ihre zwischengespeicherten Aufträge aufrufen und fortsetzen.
» [Zwischengespeicherte Aufträge aufrufen](#)
- Rechnungsdaten**
Hier können Sie Ihre Rechnungsdaten verwalten.
» [Rechnungsdaten aufrufen](#)
- Abrufe Transparenzregister**
Hier können Sie Ihre gekauften Dokumente / Dokumentenkörbe einsehen.
» [Dokumentenkörbe aufrufen](#)
- Zugangsdaten**
Hier können Sie Ihre Zugangsdaten verwalten.
» [Zugangsdaten aufrufen](#)
- Registrierungsdaten**
Hier können Sie Ihre Registrierungsdaten verwalten.
» [Registrierungsdaten aufrufen](#)

(Abbildung 3)

Hinweis: Da diese Registrierung auch die Eintragung wirtschaftlicher Berechtigter mit einschließt, haben Sie unter „**Meine Daten**“ zusätzlich Zugriff auf die Menüführung der Eintragung, welche folgende Punkte beinhaltet: Verwaltung transparenzpflichtiger Rechtseinheiten und Auftragsübermittlung zur Eintragung wirtschaftlich Berechtigter und Auftragsverwaltung.

3. Suchen

Nutzen Sie die Suchfunktion auf der Startseite des Transparenzregisters. Geben Sie dort z.B. einen Firmennamen als Suchbegriff ein und klicken Sie auf „**Suchen**“. Sie erhalten dann – sofern Daten

vorliegen – eine Trefferliste, in der zu jedem Treffer der jeweilige Firmenname, der Sitz der Firma, der Sitz des Registergerichts und die Handelsregisternummer angezeigt werden. Klicken Sie auf den blauen Pfeil links neben dem Firmennamen. Wenn zu der betreffenden Firma Registerinformationen des Registergerichts oder Dokumente im Unternehmensregister vorliegen, wird ein entsprechender Link angezeigt. Folgen Sie dann dem Link und Sie erhalten Zugriff auf die entsprechenden Daten im Handelsregister bzw. Unternehmensregister.

Zur Einsichtnahme in das Transparenzregister wählen Sie bitte in der Trefferliste bei der jeweiligen Firma den Link „**Eintragungen im Transparenzregister**“. Sie gelangen dann zum Formular für einen Antrag auf Einsichtnahme. Sehen Sie dazu das nachfolgende Kapitel 4.

4. Antrag auf Einsichtnahme stellen

Geben Sie im Antrag auf Einsichtnahme, den Sie aus der Trefferliste aufgerufen haben, zunächst an, welches Dokument bzw. welche Dokumente Sie zur betreffenden Firma einsehen möchten.

Mit der Auswahl „**Aktuelles Dokument zum Datum des Bescheides**“ beantragen Sie das aktuelle Dokument, das zum Datum/Zeitpunkt vorliegt, an dem der Bescheid zu Ihrem Antrag erfolgt.

Mit der Auswahl „**Zeitraum festlegen**“ können Sie angeben, ob Sie alle Dokumente eines bestimmten Zeitraums einsehen wollen.

Stellen Sie nun den Antrag auf Einsichtnahme, in dem Sie die gesetzliche Erfordernis Ihrer fallbezogenen Einsichtnahme im Freitextfeld formulieren. Beachten Sie das am Eingabefeld angezeigte grüne Info-Zeichen, dass weitere Informationen hinsichtlich der Begründung und möglicher Nachweisdokumente enthält.

Auf der nachfolgenden Formularseite haben Sie optional die Möglichkeit, Dokumente im PDF-Format zu übermitteln, die darlegen, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung Ihrer Sorgfaltspflichten dient.

Im nachfolgenden Schritt sehen Sie eine Übersicht Ihrer getätigten Angaben. Prüfen Sie diese bitte genau. Falls Sie noch Änderungen vornehmen möchten, wählen Sie den betreffenden „**Bearbeiten**“-Link.

Wenn die Übersicht korrekt ist, dann klicken Sie auf „**Antrag senden**“. Ihr Antrag wird dann an den Betreiber des Transparenzregisters übermittelt. Hierüber erhalten Sie außerdem eine automatisierte Eingangsbestätigung in der Ihre Antragsnummer benannt wird.

Unter „**Meine Daten - Anträge auf Einsichtnahme in das Transparenzregister**“ (siehe Abb. 3) können Sie dann den aktuellen Status Ihres Antrags einsehen sowie - nach erfolgter Prüfung - den Bescheid zu Ihrem Antrag bzw. die kaufbaren Dokumente.

Die kaufbaren Dokumente können Sie dann in den Dokumentenkorb legen und über diesen die Bezahlung per Rechnung, Kreditkarte oder SEPA-Lastschriftverfahren vornehmen. Im Anschluss können Sie die Dokumente herunterladen.

Gerne können Sie sich bei technischen Fragen auch an die kostenlose **Servicenummer** des **Transparenzregisters** rund um Fragen zur **Einsichtnahme** unter **0800 1 23 43 48** (Mo-Fr 8:00 bis 18:30 Uhr, kostenlos aus dem deutschen Festnetz) wenden oder uns per E-Mail unter service@transparenzregister.de schriftlich kontaktieren.

[BRIEFKOPF MUSTERFIRMA / BEHÖRDE]

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir, dass die Mitarbeiter:

Max Mustermann (max.mustermann@musterfirma.de)

Anna Musterfrau (anna.musterfrau@musterfirma.de)

für unser Unternehmen - Musterfirma - / für unsere Behörde unter den genannten E-Mailadressen Einsichtnahmen im Transparenzregister vornehmen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Geschäftsführung/Vertretungsberechtigter/Behördenleiter

[STEMPEL MUSTERFIRMA / DIENSTSIEGEL]